

## ***Bekanntmachung***

**Betr.: 1. Änderung der örtliche Gestaltungsvorschrift gem. § 86 LBauO M-V vom 6.Mai 1998**

Auf Grundlage des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeinde Wustrow auf ihrer Sitzung am 21.10.1999 für den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes – „Ferienhausgebiet Canow“ folgende örtliche Gestaltungsvorschrift erlassen:

### **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

#### **1. Dach**

Mit Ausnahme der im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Grundstücke sind die geplanten Ferienhäuser als Nurdachhäuser (Finnhütten) auszuführen.  
Die Dachneigung beträgt 55-65°.

Im gekennzeichneten Bereich beträgt die Dachneigung der Ferienhäuser 35-65°.

Für die Dacheindeckung sind Dachziegel oder –steine in der Farbe rot bis rotbraun zu verwenden.

#### **2. Fassade**

Material: natürliche Materialien wie Glatt- oder Kratzputz, Klinker, Ziegel, Holz

Farbgebung für Putze:	aufgehellte Putzfarben der Farbreihen beige, umbra, ocker, schilf, rost
für Ziegel, Klinker:	rot bis rotbraun, erdige Gelbtöne
für Holz:	gebeizt oder lasiert in der natürlichen Färbung von Laub- und Nadelhölzern

### 3. Einfriedungen

Sofern im Inneren des Planungsgebietes Einfriedungen erfolgen, sollen hierfür ausschließlich Hecken verwendet werden. Die zu verwendenden Arten sind in der Pflanzenliste 3 des VE-Planes zu entnehmen. Die Umzäunung des Plangebietes nach außen hin darf eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

Auch hier ist eine 2 m breite Hinterpflanzung mit Hecken und Gehölzen (Lt. Pflanzenliste 3 des VE-Planes) vorzusehen.

### 4. Inkrafttreten

Die örtliche Gestaltungsvorschrift tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Jürgen Zimmermann*  
Zimmermann  
Bürgermeister

Der Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.



#### Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 11.11.1999

Abzunehmen am: 19.11.1999

Abgenommen am: 21.11.99

*Jürgen Zimmermann*  
Zimmermann  
Bürgermeister



*Jürgen Zimmermann*  
Zimmermann  
Bürgermeister



*Diese Bekanntmachung wurde in allen  
Schaukästen entsprechend der Hauptauslegung  
veröffentlicht.*

*Jürgen Zimmermann*

